

**ARBEITSUNTERLAGE 1**

**ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEIT IN DER AUSBILDUNG**

ARBEITSSICHERHEIT IN DER BERUFSAUSBILDUNG


Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung sind Bestandteil jeder Ausbildungsordnung. Folgende Lernziele zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit sind in den Ausbildungsordnungen festgelegt:

- Gefährdung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen
- Berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden
- Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten
- Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen.

Hiermit sind Mindestanforderungen beschrieben, die berufsbezogen und mit Bezug zu den anfallenden Arbeiten im Ausbildungsbetrieb in der Ausbildung aufgegriffen und vermittelt werden müssen.



Genauere Angaben finden Sie in den Ausbildungsrahmenplänen. Welche der dort verzeichneten Inhalte können Sie wo und wie in Ihrem Unternehmen vermitteln?

Ausbildungsberuf	Lfd. Nr.	 bereits vermittelt?
zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Beispiele aus der Ausbildungspraxis	

F/1

Aus der Presse: Azubis am Arbeitsplatz besonders gefährdet

## **Gesetzliche Unfallversicherungen fordern: Berufsschüler und Auszubildende früh auf Gefahren am Arbeitsplatz hinweisen!**

**Junge Beschäftigte sind am Arbeitsplatz besonders gefährdet: Europäischen Statistiken zufolge liegt die Quote der Arbeitsunfälle bei Arbeitnehmern zwischen 18 und 24 Jahren um 50 Prozent höher als in allen anderen Altersgruppen.**

Darauf weisen die Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung zu Beginn des neuen Ausbildungsjahres hin. 2004 verzeichneten die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallkassen 197.492 Arbeitsunfälle in der Altersgruppe unter 25 Jahre. Zu ihr gehören vorrangig Auszubildende und Berufsanfänger. Das entspricht einem Fünftel aller in Deutschland gemeldeten Unfälle bei der Arbeit.

### **Mangelnde Erfahrung**

Ein Grund für das höhere Unfallaufkommen bei Berufseinsteigern ist die mangelnde Erfahrung. Zwar haben junge Menschen nach einem Arbeitsunfall günstigere Heilungschancen. Dies sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass ein schwerer Arbeitsunfall in jungen Jahren ein ganzes Leben zerstören kann. Präventionsexperten empfehlen daher, Auszubildende von Anfang an über Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz aufzuklären, damit sie sich im Arbeitsleben und in der Freizeit sicher und gesund verhalten.

### **Pflichten des Arbeitgebers**

Gesetzlich ist der Arbeitgeber verpflichtet, neue Mitarbeiter über Gefahren am Arbeitsplatz zu unterrichten. Erforderliche Schutzausrüstungen, zum Beispiel Schutzhandschuhe, muss er kostenlos bereitstellen. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren sind zudem die besonderen Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Über mögliche Gefährdungen klären auch der Ausbilder, der Sicherheitsbeauftragte oder die Sicherheitsfachkraft auf.

### **Hintergrund**

Auszubildende stehen wie andere Arbeitnehmer auch vom ersten Arbeitstag an unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das gilt sowohl für ihre Tätigkeit im Betrieb als auch für den Besuch der Berufsschule. Erleidet ein Auszubildender einen Arbeitsunfall oder verunglückt auf dem Weg zwischen Ausbildungsstätte und Wohnung, so übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten für Heilbehandlung und Rehabilitation. Bei bleibenden Unfallfolgen zahlt der zuständige Träger eine Rente.

[Quelle: Pressemitteilung des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) und des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) vom 22.08.2006]

## JUGENDARBEITSSCHUTZGESETZ (JArbSchG)

**Geltungsbereich:** Wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 2)

**Dauer der Arbeitszeit:**

- nicht mehr als 8 Stunden täglich, nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich (§ 8)
- Beschäftigung nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr. Abweichende Regelungen für Jugendliche über 16 Jahre (z.B. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr, in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr, in Bäckereien ab 5 Uhr) und 17 Jahre (in Bäckereien ab 4 Uhr). Andere Zeiten nur nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde (§ 14).

**Art der Beschäftigung, z.B.**

- Keine gefährlichen Arbeiten (z.B. Umgang mit Gefahrstoffen; Arbeit unter außergewöhnlicher Hitze, Kälte oder Nässe; bei erhöhtem Risiko aufgrund mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung)
- Keine Akkordarbeit oder tempoabhängige Arbeit
- Ausnahmen nur soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist und der Schutz durch eine fachkundige Aufsichtsperson gewährleistet ist (§§22-23)

**Pflichten des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin, z.B.**

- Beurteilung der mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen Jugendlicher (vor Beschäftigungsbeginn und bei wesentlichen Veränderungen der Arbeitsbedingungen) (§ 28a)
- Unterweisung über Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie die Einrichtungen und Maßnahmen zu ihrer Abwendung (vor Beginn der Beschäftigung und dann mindestens halbjährlich).

**ARBEITSUNTERLAGE 2**

**BERUFSTYPISCHE UNFALLQUELLEN UND -SITUATIONEN**

**BEISPIELE:**

**Gefahr erkannt – Gefahr gebannt!**

Gefahrenquelle	Vorbeugen / Beseitigen
Hindernisse stehen oder liegen im Weg	<i>Wer ein solches Hindernis sieht, sollte es sofort beseitigen.</i>
Ausrutschen auf dem Fußboden durch glatte, rutschige Bodenbeläge, glatte Sohlen oder Abfälle.	<ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. Bohnerwachs benutzen, das nicht glatt macht.</i></li> <li><i>2. Trittsichere Fußbodenbeläge wählen, besonders bei Neuanlagen.</i></li> <li><i>3. Schuhe mit rutschsicheren Sohlen tragen.</i></li> </ol>
Nasser, schmieriger, rutschiger Fußboden.	<i>Ablaufrost und trittsichere Fliesen.</i>
Leitern und Tritte.	<p>Die Steh- oder Bockleiter muss folgende Sicherheitsvorrichtungen aufweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. Sicherheitsbrücke oder</i></li> <li><i>2. Spanngurte (auch Ketten oder Gelenkbänder)</i></li> <li><i>3. Gelenkscharniere ohne Widerlager.</i></li> </ol> <p>Angeleitern müssen gegen Wegrutschen gesichert sein: entweder durch die Art der Leiterfüße (z.B. Gummifüße) oder durch einen Mitarbeiter.</p>
Treppen mit ausgetretenen Stufen, fehlende Handgriffe, mangelhaftes Licht, Tragen von nicht mehr überschaubaren Lasten.	<ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. Ausgeschlagene Treppenstufen reparieren. Lässt sich bei Steinstufen mit gebrauchsfertiger Mörtelmasse leicht selbst machen.</i></li> <li><i>2. Für gute Beleuchtung sorgen.</i></li> <li><i>3. Niemals Lasten tragen, welche die Sicht versperren.</i></li> <li><i>4. Handläufe sind Vorschrift bei Treppen mit fünf Stufen und mehr.</i></li> </ol>
Messer: Herunterfallen, unaufmerksames, hektisches Ergreifen, unübersichtliches Herumliegen von Messern.	<i>Messer, Beile und andere spitze und scharfe Werkzeuge dürfen nicht lose herumliegen, auch nicht ungeordnet in Schubladen. Solange sie nicht benutzt werden, müssen sie an sicheren Stellen geordnet abgelegt und aufbewahrt werden.</i>
Arbeiten mit Gefahrstoffen	<i>Gefahrensymbole und Gefahrenhinweise auf dem Etikett und in der Gebrauchsanleitung sorgfältig beachten.</i>

*Wer solche Unfallquellen bemerkt, sollte nicht nur an sich denken („Da habe ich Glück gehabt – gut, dass ich es rechtzeitig gesehen habe!“) und einfach weitermachen. Er muss auch an die Kolleg/innen und Kund/innen denken und deshalb die Gefahr unverzüglich beseitigen oder an den Verantwortlichen melden.*



**F / 2**

### UNTERWEISUNG ÜBER GEFAHREN – AKTIVIERUNG VON ERFAHRUNGSWISSEN

Unterweisungen über Gefahren, zu denen Sie als Arbeitgeber/in nach § 29 ArbSchG verpflichtet sind, werden in der Ausbildungspraxis meist nicht optimal durchgeführt. Häufig beschränkt man sich darauf, Ge- und Verbote auszusprechen („Bei laufendem Betrieb nicht eingreifen“; „15 Minuten Pause pro Stunde Bildschirmarbeit sind einzuhalten“), ohne auf die möglichen Gründe oder Gefahren für sicherheits- und gesundheitswidriges Verhalten einzugehen.

### WISSEN – KÖNNEN – WOLLEN

Sicherheitsgerecht verhalten können sich Ihre Auszubildenden aber nur dann, wenn sie wissen wie – und wenn sie dieses Wissen anwenden können und wollen. **Eine Unterweisung über Arbeitssicherheit hat deshalb zum Ziel, alle Mitarbeiter/innen in die Lage zu versetzen, sich sicherheitsgerecht zu verhalten, indem sie das nötige Wissen und die erforderlichen Fähigkeiten vermittelt und die Teilnehmer/innen so motiviert, dass sie ihr Wissen und Können auch in der Praxis umsetzen wollen.** Um Ihre Mitarbeiter/innen von Arbeitsschutzmaßnahmen und sicherheitsgerechtem Verhalten zu überzeugen, muss eine erfolgreiche Unterweisung an diesen drei Punkten ansetzen:

#### 1. Wissen



Bei der Wissensvermittlung ist es wichtig, notwendige Kenntnisse über Gefährdungen, Sicherheitsmaßnahmen und sicherheitsgerechtes Verhalten in verständlicher Form und praxisnah zu vermitteln.

Knüpfen Sie dabei an dem Vorwissen und den Erfahrungen Ihrer Auszubildenden an. Für eine möglichst verständliche Unterweisung müssen Sie aus theoretischem Fachwissen und einschlägigen Vorschriften die Informationen auswählen, die für den Arbeitsbereich ihrer Azubis jeweils relevant sind.

#### 2. Können



Überzeugen Sie sich während und nach einer Unterweisung davon, dass sich Ihre Mitarbeiter/innen sicherheitsgerecht verhalten können.

→ *Haben die Mitarbeiter/innen die entsprechenden Qualifikationen und Erfahrungen, um die Unterweisungsinhalte auch eigenständig umzusetzen?*

→ *Besitzen sie die nötige Umsicht, um sich und andere vor Gefahren zu schützen und andere nicht zu gefährden?*

Nur durch das Einüben von sicherheitsgerechtem Verhalten und das wiederholte Durchspielen von richtigem Verhalten in Krisensituationen eignen sich Mitarbeiter/innen die notwendige Sicherheitsroutine an, geht das richtige Verhalten „in Fleisch und Blut“ über.

#### 3. Wollen



Sind Ihre Auszubildenden gewillt, das geforderte Verhalten zu zeigen, die Sicherheitsmaßnahmen anzuwenden und die Vorschriften einzuhalten? Das ist eine Frage der Überzeugung und Motivation, was aber letztlich den nachhaltigen Erfolg einer Unterweisung ausmacht. Um dieses Ziel zu erreichen, sind drei Aspekte zu beachten:

→ *Sie als Unterweisende/r müssen die Gründe für sicherheitswidriges Verhalten kennen.*

→ *Sie müssen zum Arbeitsschutzthema sensibilisieren und überzeugen.*

→ *Sie müssen zum sicheren Verhalten motivieren, die Vorteile von sicherheitsgerechtem Verhalten darlegen und positives Verhalten fordern, fördern und loben.*

**ARBEITSUNTERLAGE 4**

**GEFÄHRDUNGSURSACHEN**

Im sicherheitsgerechten Verhalten liegen für all Ihre Mitarbeiter/innen entscheidende Vorteile:

	Vorteile	Nachteile
<i>sicherheitsgerechtes Verhalten</i>	<i>Belohnung Anerkennung Gesundheit</i>	<i>unbequem umständlich wird belächelt</i>
<i>sicherheitswidriges Verhalten</i>	<i>schneller einfacher heldenhafter</i>	<i>Schmerzen, Verletzungen Strafe Kosten</i>

Deshalb ist es wichtig, Ihren Mitarbeiter/innen und Auszubildenden dieses Verhalten auch zu ermöglichen. Doch in einem Unternehmen lauern viele Gefahren, die es als Unternehmer/in gilt, möglichst zu vermeiden.

Schauen Sie sich in Ihrem Betrieb um, stellen auch Sie gefährliche Situationen fest?  
Wie können Sie diese verbessern?

	Ursache	In meinem Betrieb? Wo & Wie?	Wie kann ich als Unternehmer/in Abhilfe schaffen?
<b>TECHNISCHER BEREICH</b>	<i>Konstruktions- oder Materialmängel an Maschinen u. Geräten</i>		
	<i>Wiederholte Betriebsstörungen an Maschinen</i>		
	<i>Fehlen von geeigneten o. arbeits-erleichternden Hilfsmitteln und Handwerkzeugen</i>		
	<i>Mangelnde Tragfähigkeit u. Standfestigkeit von Leitern u. Gerüsten</i>		
	<i>Verwendung von behelfsmäßigen Einrichtungen und Arbeitsmitteln</i>		
	<i>Ordnungswidriger Zustand der baulichen Einrichtungen und des Arbeitsplatzes</i>		
	<i>Fehlende Abdeckung oder Absperrung von Gefahrenstellen</i>		
	<i>Mangelhafte Bewegungsfreiheit am Arbeitsplatz</i>		
	<i>Mangelhafte Beleuchtung des Arbeitsplatzes</i>		
	<i>Schädliche Atmosphäre (Atemluft)</i>		
	<i>Lärm, der die Verständigung behindert oder Gesundheits-schädigungen hervorruft</i>		
	<i>Fehlerhafte elektrische Installation</i>		
	<i>Fehlen der erforderlichen persönlichen Körperschutzausrüstung</i>		

**ARBEITSUNTERLAGE 4**

**GEFÄHRDUNGSURSACHEN**

	Ursache	In meinem Betrieb? Wo & Wie?	Wie kann ich als Unternehmer/in Abhilfe schaffen?
<b>ORGANISATORISCHER BEREICH</b>	Mangelnde Aufklärung der Beschäftigten über die mit der Arbeit verbundenen Gefahren		
	Mangelnde Überwachung durch Aufsichtsführende		
	Behinderung der Verständigung (z.B. Unkenntnis der deutschen Sprache)		
	Mängel an der Planung des Arbeitsablaufes		
	Nicht angepasstes Arbeitstempo		
	Unangemessene Pausenregelung		
	Unzweckmäßige Arbeiten (z.B. vermeidbarer Transport)		
	Verwendung gefährlicher anstelle geeigneter, weniger oder nicht gefährlicher Arbeitsstoffe		
	Mangelnde Sicherung gefährlicher Arbeitsstoffe gegen Zugriff durch Unbefugte		
	Fehlen geeigneter Warntafeln an Gefahrenstellen		
<b>PERSÖNLICHER BEREICH</b>	Verstellte oder nicht ausreichend gekennzeichnete Fluchtwege		
	Gestörtes Arbeitsklima		
	Mangelnde körperliche Eignung für die übertragene Arbeit		
	Überforderung durch die psychischen Belastungen des betreffenden Arbeitsplatzes		
	Geminderte Aufmerksamkeit (z.B. durch Ermüdung oder monotone Arbeit)		
	Übermäßiges Erregtsein (z.B. Ärger)		
	Belastung durch Unzufriedenheit		
	Unkenntnis der Gefahren		
	Mangelnder Anreiz (Motivation) zu sicherheitsgerechtem Verhalten		
	Falsche Einstellung zum Unfallrisiko (z.B. Leichtsinn oder Mutproben aus Geltungsbedürfnis)		
Unwirksammachen v. Schutzvorrichtungen			
Nichtbenutzen der persönlichen Schutzausrüstung (z.B. weil nicht passend)			
Abstumpfung gegenüber Gefahren; wer ständig mit einer Gefahr umgeht, gewöhnt sich leicht daran, so dass die Aufmerksamkeit nachlässt.			



**ARBEITSUNTERLAGE 5**

**SICHERHEITSGERECHTES VERHALTEN**

SICHERHEITSGERECHTES VERHALTEN –  
BETEILIGUNG DER AUSZUBILDENDEN

Eine lebendige Unterweisung schärft den Blick Ihrer Auszubildenden für mögliche Gefährdungen, motiviert sie und reduziert dadurch Gesundheitsgefahren, Erkrankungen, Unfälle und Fehlzeiten.

Die anerkannten Arbeitsschritte einer Sicherheitsunterweisung sind:

- **1. Vorbereitung**  
(Gefahren- und Verhaltensanalyse)
- **2. Durchführung**  
(orientiert an Lernzielen u. Teilnehmern)
- **3. Evaluierung**  
(zur Bewertung und Stabilisierung von Lernerfolgen)

Wie können Sie Ihre Auszubildenden aktiv daran beteiligen?




Wie motivieren Sie Ihre Auszubildenden zu einem sicherheitsgerechten Verhalten?

.....

.....

.....

.....

.....

Eine wirksame Strategie, um Auszubildende und Mitarbeiter/innen zum sicheren Verhalten zu motivieren, besteht darin,

- **sicherheitswidriges Arbeiten zu erschweren** (etwa durch Kritikgespräche)
- **und gleichzeitig sicheres Verhalten zu verstärken** (etwa durch persönliche Anerkennung).

ARBEITSUNTERLAGE 6

RETTUNGSKETTE

Und wenn doch einmal was passiert?

**Die Rettungskette kann im Ernstfall Leben retten!**

Unter Erster Hilfe versteht man Soforthilfsmaßnahmen durch eine/n Laienhelfer/in bei Unfällen, Notfallkrankungen und Vergiftungen. Der Zustand des/der Betroffenen soll dadurch bis zum Eintreffen von Ärzten oder dem Rettungsdienst stabilisiert oder verbessert werden. Sofortige und richtige Erste Hilfe kann über Leben und Tod sowie die Schwere der Unfallfolgen entscheiden.

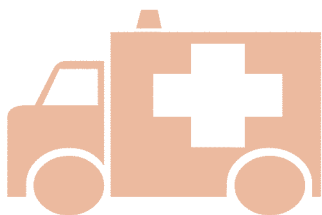
Bei einer gut funktionierenden Rettungskette greifen die Hilfeleistungen reibungslos ineinander – wie die Glieder einer Kette:

- **Absichern/Eigenschutz** – Unfallstelle absichern, Opfer aus der Gefahrenzone bringen
- **Lebensrettende Sofortmaßnahmen einleiten** – Blutungen stillen, Schocktherapie, Beatmung
- **Notruf 112** absetzen.
- **Ist die Verbindung hergestellt, gelten die fünf Ws:**
  - **Wo** ist der Notfall?
  - **Was** ist geschehen?
  - **Wie viele** Verletzte sind zu versorgen?
  - **Welche** Verletzungen liegen vor?
  - **Warten** auf Rückfragen.
- **Erste Hilfe leisten** – Versorgung kleinerer Wunden, Beruhigung
- **Rettungsdienst erwarten**
- **Krankenhaus**

W/5



- Haben Ihre Auszubildenden eine Erste Hilfe-Ausbildung?
- Wissen Ihre Auszubildenden, wie sie sich im Ernstfall zu verhalten haben?
- Kennen sie die Standorte der Verbandskästen?
- Steht Ihren Auszubildenden problemlos ein Telefon für Notfälle zur Verfügung?



F/6

**ARBEITSUNTERLAGE 7**
**EXKURS RAUCHEN, ALKOHOL UND DROGEN**


**Weder für Azubis  
noch für Ausbilder/innen!**

**RAUCHEN, ALKOHOL UND DROGEN  
GEHÖREN NICHT AN DEN ARBEITSPLATZ!**

Von **Alkoholkonsum** während der Arbeitszeit ist prinzipiell abzuraten: Er beeinflusst die Leistungsfähigkeit, beeinträchtigt das Sehvermögen, senkt die Reaktionszeit und erhöht gleichzeitig die Risikobereitschaft – alles Faktoren, die einen Arbeitsunfall begünstigen können. Schon der kleine Schluck Sekt, Bier oder Wein bei der Geburtstagsfeier des Kollegen / der Kollegin kann da ein Schluck zuviel sein.

Dass man unter Alkoholeinfluss nicht mehr sicher Auto fahren kann, weiß jeder. Auch dass der Gleichgewichtssinn nicht mehr richtig funktioniert, ist bekommt.

Das kann nicht nur für die Arbeit auf der Leiter oder dem Gerüst gefährlich sein, da wird auch schon mal eine Treppe zum gefährlichen Hindernis.

Alkoholgehalt im Blut:	Wirkung:
ab 0,3 Promille	Beeinträchtigungen der Sehleistung
ab 0,4 Promille	erhöhte Risikobereitschaft
ab 0,7 Promille	Gleichgewichtsstörungen, deutlich längere Reaktionszeit
ab 0,8 Promille	Konzentrationschwäche, starke Beeinträchtigung des räumlichen Sehvermögens
ab 1,3 Promille	Orientierungsschwierigkeiten, Abbau von Hemmungen



Auch wer **Drogen** wie Cannabis oder Ecstasy am Arbeitsplatz konsumiert, gefährdet sich und seine Kolleg/innen und riskiert einen Arbeitsunfall.

**Rauchen** am Arbeitsplatz ist in bestimmten Bereichen generell verboten, z. B. überall dort, wo Brand- und Explosionsgefahren bestehen oder Tabakrauch die Produktion gefährden (pharmazeutische Betriebe) kann. Seit der Verankerung des Nichtraucherschutzes in der Arbeitsstättenverordnung hat jede/r Beschäftigte Anspruch auf einen rauchfreien Arbeitsplatz. Immer mehr Betriebe führen Rauchverbote ein oder schaffen rauchfreie Zonen.

- Wenn Sie den Verdacht haben, dass einer Ihrer Auszubildenden oder Mitarbeiter/innen Probleme mit Alkohol oder Drogen hat, können lokale Suchtberatungsstellen weiterhelfen. Diese bieten Unterstützung durch Beratungsgespräche und weiteres Informationsmaterial.
- Die für Ihre Region zuständige Stelle finden Sie im Internet und im Telefonbuch. Haben Sie keine Scheu, sich an eine solche Institution zu wenden. Dort ist man mit der Problematik vertraut und es wird Ihnen ganz sicher geholfen.

Literatur: Braune, Peter: Ausbildungsprogramm Gastgewerbe. Bd. 3  
 Ausbildungsleitfaden Restaurantfachmann, Restaurantfachfrau. Feldhaus, Hamburg 1999  
 Cramer / Schmidt / Wittwer (Hrsg.): PersonalAusbilden. Das aktuelle Nachschlagewerk für Praktiker.  
 Verlag Wolters Kluwer Deutschland, Neuwied 2000  
 Freytag / Gmel / Grasmeyer: Der Ausbilder im Betrieb. Fachbuchverlag Weber & Weidemeyer, Kassel 2001